

Stadtteile ohne Service	Entleerungstag	Restmüll	Biomüll	Papier
Zuchering	Montag	07.05. 21.05.	14.05. 29.05.	29.05. 25.06.
Mailing, Feldkirchen	Montag	14.05. 29.05.	07.05. 1.05.	14.05. 11.06.
Winden, Oberbrunnenreuth, Unterbrunnenreuth, Spitalhof	Dienstag	08.05. 22.05.	15.05. 30.05.	30.05. 26.06.
Irgertsheim, Pettenhofen	Dienstag	15.05. 30.05.	08.05. 22.05.	22.05. 19.06.
Mühlhausen, Dünzlau	Dienstag	15.05. 30.05.	08.05. 22.05.	22.05. 19.06.
Gerolfing (nördl Wilhelm-Busch-Str.)	Dienstag	15.05. 30.05.	08.05. 22.05.	22.05. 19.06.
Gerolfing (restliches Gebiet)	Mittwoch	16.05. 31.05.	09.05. 23.05.	23.05. 20.06.
Etting	Mittwoch	09.05. 23.05.	16.05. 31.05.	09.05. 06.06.
Hagau	Donnerstag	10.05. 24.05.	04.05. 18.05.	04.05. 01.06.
Oberhaunstadt, Müllerbad	Donnerstag	10.05. 24.05.	04.05. 18.05.	10.05. 08.06.
Unterhaunstadt	Freitag	11.05. 25.05.	05.05. 19.05.	11.05. 09.06.
Seehof	Freitag	05.05. 19.05.	11.05. 25.05.	11.05. 09.06.

Öffentliche Bekanntmachung Steuertermin

Die Stadtkasse weist auf den Steuertermin am 15.05.12 hin.

Zur Zahlung sind fällig:

1. Grundsteuer A und B,

in Höhe der durch Bescheid festgesetzten vierteljährlichen Rate.

2. Gewerbesteuer,

in Höhe der durch Bescheid festgesetzten vierteljährlichen Vorauszahlungsrate.

Wichtige Hinweise:

Wird die jeweilige Steuer nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, entstehen zusätzliche Nebenforderungen wie Mahngebühren und Säumniszuschläge.

Eigentümer-Wechsel:

Gegenüber der Stadt Ingolstadt ist der bisherige Eigentümer für das **laufende Jahr bis einschließlich 31.12.** steuerpflichtig („Verkaufsjahr“).

Die Steuerpflicht für die Grundsteuer richtet sich ausschließlich nach den Verhältnissen zu Beginn eines Kalenderjahres. Änderungen, wie z.B. Veräußerung des Grundstücks, die während des Kalenderjahres eingetreten sind, werden für die Grundsteuer vom **nächsten** Kalenderjahr an durch das Finanzamt Ingolstadt berücksichtigt (Stichtag = 01. Januar).

Notariell beurkundete Vereinbarungen wegen des Übergangs von Besitz, Nutzen und Lasten aller Art zu einem bestimmten Zeitpunkt **ändern nichts** an der Steuerpflicht während des laufenden Jahres.

Sofern privatrechtliche Vereinbarungen zwischen Verkäufer und Käufer getroffen wurden, kann der bisherige Eigentümer die Grundstückslasten (Steuern und Abgaben) vom neuen Eigentümer fordern.

Nur bezüglich der Abfall-, Straßenreinigungs- und Niederschlagswassergebühren ist eine Umschreibung während des laufenden Jahres möglich. Wenden Sie sich bitte an das **Ingolstädter Kommunalunternehmen, Tel. 305-3334.**

Um den Zahlungsverkehr im Besteuerungsverfahren zu vereinfachen, weisen wir auf die Möglichkeit zur Teilnahme am Lastschrift-Einzugsverfahren hin. Erklärungen können formlos unter Angabe des Abgabegenstandes und der Finanzadresse (FAD) **schriftlich** bei der Stadtkasse, 85047 Ingolstadt, eingereicht werden. **Telefo-**

nische Mitteilungen können leider nicht berücksichtigt werden.

Konten der Stadtkasse:

- Sparkasse Ingolstadt, BLZ 721 500 00, Kto. 927
- RaiBa Ingolstadt-Pfaffenhofen-Eichstätt EG, BLZ 721 608 18, Kto. 706329
- Postbank München, BLZ 700 100 80, Kto. 19200-809
- und bei Ingolstädter Geldinstituten

Kraftloserklärung von Sparkassenbüchern und sonstigen Sparurkunden

Gemäß Art. 39 AGBGB wurden nachstehend aufgeführte Sparkassenbücher/Sparurkunden 3163582012

durch Beschluss der Sparkasse Ingolstadt für kraftlos erklärt.